



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Senatsämter und Fachbehörden
- nachrichtlich zugleich für die ihrer Aufsicht
unterstehenden juristischen Personen des
öffentlichen Rechts -

Bezirksämter

Bürgerschaftskanzlei

Rechnungshof der Freien und
Hansestadt Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

P1

Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 42831-1688

Ansprechpartner: Henning Dillitzer
Zimmer 823

E-Mail henning.dillitzer@personalamt.hamburg.de

21. Januar 2025

Ziel:	Hinweise zur Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg (einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlicher Unternehmen) in die Bürgerschaft (Vereinbarkeit von Amt und Mandat)
Adressaten:	Personalabteilungen der FHH sowie Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zur Bürgerschaft
Rechtsgrundlagen:	a. Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374) - BüWG - b. Verordnung über die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft vom 27.05.2014 (HmbGVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2024 (HmbGVBl. S. 573) - HmbBüWO -

Am 2. März 2025 werden die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft stattfinden

Für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter, die in die Bürgerschaft gewählt worden sind, sind die besonderen Vorschriften über die Vereinbarkeit von Amt und Mandat – insbesondere §§ 34 und 34a des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft - BüWG - zu beachten.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg

Im folgenden Abschnitt A sind die Regelungen für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg hinsichtlich der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft erläutert. Hinweise zum Verfahren finden sich in Abschnitt B.

Die aktuellen Regelungen der §§ 34, 34a BüWG sind als Anlage beigefügt.

A. Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Nach § 34 Abs. 3 BüWG haben Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sowie Richterinnen und Richter ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden sind.

Der Dienstherr bzw. Arbeitgeber hat dann unverzüglich festzustellen, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft ist. Mit dieser Entscheidung wird insbesondere festgestellt, ob die gewählte Person nach ihrem eigentümlichen und regelmäßigen Aufgabenbereich Hoheitsbefugnisse mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt ausübt oder zu dem in § 34a Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Abs. 2 und 3 BüWG genannten Personenkreis gehört und infolgedessen das Dienstverhältnis ruht.

Nach den o. a. Regelungen gilt die Anzeigepflicht für die in die Bürgerschaft gewählten Personen.

Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer sowie Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg haben ihre Wahl unverzüglich ihrer bzw. ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Dienststelle hat die Anzeige unverzüglich zusammen mit einer Beschreibung der Aufgaben der gewählten Person an das Personalamt weiterzuleiten. Zum Umfang der notwendigen Information wird auf Teil B Nr. 1 verwiesen. Das Personalamt hat dann gemäß § 34 Abs. 3 i.V.m. § 34a BüWG die Feststellung zu treffen, ob das Dienstverhältnis wegen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat ruht.

Für Beschäftigte einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts trifft die jeweilige juristische Person als Dienstherr oder zuständiger Arbeitgeber die Entscheidung.

Mitglieder eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, haben der Landeswahlleitung bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bürgerschaft nachzuweisen, dass sie ohne Bezüge beurlaubt sind oder das Arbeitsverhältnis beendet ist, anderenfalls gilt die Wahl als abgelehnt (§§ 34 Abs. 4, 34a Abs. 3 BüWG).

Eine richterliche Tätigkeit und die Wahrnehmung eines Bürgerschaftsmandats sind gemäß § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht miteinander vereinbar. Daher ist im Fall des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch die Richterin bzw. den Richter das Ruhen des Richterverhältnisses festzustellen, wenn diese oder dieser eine richterliche Tätigkeit ausübt.

Für die Entscheidung bei Richterinnen bzw. Richtern benötigt das Personalamt nur die Angabe, dass ein aktives Richterverhältnis mit entsprechender richterlicher Tätigkeit besteht.

Eine Tätigkeit als Mitglied, Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist nach § 8 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG) ebenfalls nicht mit der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft vereinbar.

B. Verfahren

Zum Verfahren bei Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern, Richterinnen und Richtern **der Freien und Hansestadt Hamburg** werden folgende Hinweise gegeben:

1. **Die in die Bürgerschaft gewählte Person zeigt dies unverzüglich ihrer/ihrem Dienstvorgesetzten an.**
2. **Die Dienststelle übersendet diese Anzeige zusammen mit einer Aufgabenbeschreibung, die sich an der Stellenbeschreibung orientieren kann, umgehend dem Personalamt** (bei Richterinnen und Richtern genügt ein Hinweis auf die richterliche Funktion, die nachfolgenden Buchstaben e) bis g) entfallen dann). Dabei sind bezüglich der genannten Personen folgende Informationen zu übermitteln:
 - a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Privatanschrift,
 - b) Amts-/Dienstbezeichnung und Besoldungs-/Vergütungsgruppe,
 - c) Vorliegen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge
 - d) Bezeichnung der Behörde, des Amtes, der Dienststelle, der Abteilung, des Referats und des Aufgabenbereichs (u. U. ist auch eine Spezifizierung nach § 34a Nrn. 3 und 4 BüWG erforderlich),
 - e) Zeitpunkt der Übernahme der gegenwärtigen Aufgaben/Tätigkeit mit einer Beschreibung der Aufgaben/Tätigkeit einschließlich etwaiger Sonderaufgaben mit Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlagen unter Angabe der Fundstelle,
 - f) Angaben
 - über die etwaige Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse unter genauer Bezeichnung der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften mit Fundstelle – zu den obrigkeitlichen Befugnissen gehört insbesondere der Erlass belastender Verwaltungsakte und deren Vollzug mit Zwangs- und Befehlsgewalt –,
 - über den prozentualen Anteil der Wahrnehmung obrigkeitlicher Befugnisse an der Gesamttätigkeit, d.h. Angaben zur Beantwortung der Frage, ob das Bild des Amtes von dem obrigkeitlichen Handeln gegenüber dem Staatsbürger geprägt wird,
 - zur Frage, ob und in welchem Umfang die genannte Person obrigkeitliche Maßnahmen nur vorbereitet oder dem Staatsbürger verantwortlich handelnd (z.B. durch Unterzeichnung belastender Verwaltungsakte und deren Vollzug) gegenübertritt,
 - zur Frage, ob die der genannten Person unterstellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter obrigkeitlich und mit Außenwirkung handeln,
 - g) Stellungnahme, ob die Aufgaben/Tätigkeit bei einer Gesamtwürdigung in die Eingriffsverwaltung (wie z.B. Polizei, Justiz) oder in die typischerweise primär ohne Anwendung von Befehl und Zwang fürsorglich oder fiskalisch in Erscheinung tretende Verwaltung (z.B. Schulwesen, Sozialdienst, Liegenschaftsbereich) einzuordnen sind.
3. Nach den Nummern 1 und 2 ist auch dann zu verfahren, wenn die Beamtin bzw. der Beamte, die bzw. der Angestellte oder die Richterin bzw. der Richter bereits Mitglied der Bürgerschaft ist und **erneut gewählt** wurde. Wenn sich im Einzelfall die dienstlichen Aufgaben nicht geändert haben, kann auf die früher übersandten Unterlagen Bezug genommen werden.

4. Da die Entscheidungen des Personalamts spätestens bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Bürgerschaft bekannt zu geben sind und zwischen der Anzeige der gewählten Person und dem Termin der konstituierenden Sitzungen von Bürgerschaft nur ein Zeitraum von **knapp einer Woche** zur Verfügung stehen wird, ist unbedingt auf unverzögliche Übermittlung der Anzeige nebst der in Nummer 2 aufgeführten Unterlagen zu achten.

Landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Arbeitgeber- und/oder Dienstherrneigenschaft regeln das Verfahren intern selbst, es besteht keine Zuständigkeit des Personalamtes. Ebenso besteht für Mitglieder eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, keine Zuständigkeit des Personalamtes.

gez. Dillitzer

Anlage zum Schreiben des Personalamtes vom 17. Dezember 2024

Auszug aus dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374).

§ 34 - Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft

- (1) Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt. Eine gewählte Person erwirbt die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit der Eröffnung der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl. Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung gegenüber der Landeswahlleitung schriftlich erklärt werden. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Bei einer Mandatsnachfolge (§§ 38, 39) oder einer Wiederholungswahl (§ 40) wird die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung bei der zuständigen Wahlleitung, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft durch eine gewählte Person die Annahmeerklärung der nachfolgenden Person bereits vor der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach der Wahl vor, erwirbt die nachfolgende Person das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. Gibt die nachfolgende Person oder die durch Wiederholungswahl gewählte Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie Richterin oder Richter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, dass sie gewählt worden ist. Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob bei Erwerb der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft das Dienstverhältnis gemäß §§ 18 Absatz 1, 19 und 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages ruht. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.
- (4) Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht bis zur ersten Sitzung der Bürgerschaft gegenüber der Landeswahlleitung nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt. Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.
- (5) Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig. Antragsberechtigt sind
 1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
 2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
 3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder

4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

Die in Absatz 4 Satz 1 genannte Folge tritt nicht ein, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

- (6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn sie die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft erworben haben.

§ 34a - Unvereinbarkeit von Mandats- und Amtswahrnehmung

- (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,
 1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlicher Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
 2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
 3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
 4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar. Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.